

Höchstgewicht 50 kg. Unfrankierte Pakete bis zum Gewicht von 5 kg Portozuschlag von 10 Pfg.

Dringende Pakete (neben Porto) 1 Mk., Eilbotenbestellung 40 Pfg., im Landbestellbezirk 90 Pfg.

Für 3 Pakete an ein und denselben Empfänger darf außer bei Nachnahmepaketen eine Paketadresse benutzt werden.

Der Empfänger hat in Hamburg-Altona für 1 Paket unter 5 kg 15 Pfg., über 5 kg 20 Pfg. Bestellgeld zu entrichten, befinden sich 2 oder 3 Pakete auf einer Paketadresse, so hat der Empfänger für das erste 15 Pfg. resp. 20 Pfg., für das zweite und dritte je 5 Pfg. zu bezahlen.

Pakete mit Wertangabe:

Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung bei dem angegebenen Wert: bis 600 Mk.: 10 Pfg., über 600 Mk. bis 900 Mk.: 15 Pfg. usw. für je 300 Mk.: 5 Pfg. mehr.

Briefe mit Wertangabe:

Versicherungsgebühr und Porto bei dem angegebenen Wert: bis 600 Mk.: Zone 1: 30 Pfg., Zone 2 bis 6: 50 Pfg., über 600 bis 900 Mk.: 35 bezw. 55 Pfg., über 900 bis 1200 Mk.: 40 bezw. 60 Pfg., über 1200 bis 1500 Mk.: 45 bezw. 65 Pfg., über 1500 bis 1800 Mk.: 50 bezw. 70 Pfg., über 1800 bis 2100 Mk.: 55 bezw. 75 Pfg., für je 300 Mk. mehr: 5 bezw. 5 Pfg.

Telegramme (Wortlänge 15 Buchstaben oder 5 Ziffern):

Stadtbezirk: jedes Wort 3 Pfg., mindestens 30 Pfg.
 Deutschland, Österreich, Bosnien, Herzegowina: ein Wort 5 Pfg., mindestens 50 Pfg.

D: Dringende, dreifache Gebühr.
 RP: Bezahlte Antwort, Gebühr für 10 Worte, RPD dreifach, RP 12 = 12 Worte.

RO: Offen zu bestellen.

MP: Dem Empfänger persönlich auszuliefern.

TC: Telegramm soll mit der Aufgabe verglichen werden, $\frac{1}{4}$ Gebühr mehr.

XP: Weiterbeförderung durch Eilboten 40 Pfg. mehr.

RXP: Antwort und Eilbote für die Antwort bezahlt.

PC: Telegraphische Empfangsanzeige 50 Pfg. mehr.

PCD: Dringende telegraphische Empfangsanzeige.

PCP: Empfangsanzeige durch die Post 20 Pfg. mehr.

TR: Telegraphenlagernd.

GP: Postlagernd.

GPR: Postlagernd eingeschrieben 20 Pfg. mehr. Bahnhöflagernd nötigenfalls mit Angabe des Bahnhofes.

J: Nicht in der Nacht zumstellen (nur Deutschland).

TMx: x Aufschriften, dasselbe Telegramm wird an x Empfänger am Empfangsorte ausgefertigt und kostet alle Aufschriften und den Wortlaut zusammen, als Telegramm, außerdem Vervielfältigung bis zu: 100

Worten 40 Pfg., D. 80.

FS: Telegramm soll nachgesandt werden, jede Weitersendung die wiederholten Kosten (werden vom Empfänger eingezogen).

Gebührenquittung 10 Pfg.

Telegraphische Rückrufung von Telegrammen: Gebühr für eine gebührenpflichtige Dienstnotiz, wenn noch nicht abtelegraphiert 20 Pfg. Nicht

erfolgte Leistungen werden zurückvergütet. Telegramme, um Postsendungen zurückzurufen oder an andere Empfänger auszuliefern, werden nur vom erwiesenen Absender angenommen.

Bei verstümmelten oder verspäteten Telegrammen werden die Gebühren zurückvergütet, wenn der Zweck vereitelt ist.
 Abgekürzte Telegramm-Adresse 30 Mk. jährlich.

Postscheckverkehr innerhalb Deutschlands:

Jede Privatperson, Handelsfirma, öffentliche Behörde, juristische Person oder sonstige Vereinigung oder Anstalt kann auf ihren Antrag am Post-Überweisungs- und Scheckverkehr teilnehmen.

Stammeneinlage 100 Mk.

Einzahlungen auf ein Postscheckkonto können mittels Zahlkarte bei jeder Postanstalt und jedem Postscheckamt bewirkt werden.

Mittels Zahlkarte können auf ein Postscheckkonto Geldbeträge sowohl vom Kontoinhaber als auch von jeder anderen Person eingezahlt werden.

Höchstbetrag einer Zahlkarte oder eines Schecks ist 10,000 Mk.

Scheckformulare werden in Blatt- oder Kartenform ausgegeben. Die Formulare werden den Kontoinhabern vom Postscheckamt in Heften von 50 Stück zum Preise von 50 Pfg. für das Heft geliefert. Der an dem Scheckformular in Kartenform befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden; er wird dem Zahlungsempfänger ausgehändigt.

Den Landbriefträgern können auf ihren Bestellsätzen Zahlkarten über Beträge bis 800 Mk. zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Die Nebengebühr hierfür von 5 Pfg. ist im voraus zu entrichten.

Bestellgebühr im Ortsbestellbezirk bis 1500 Mk.: 5 Pfg., von 1500 bis 3000 Mk.: 10 Pfg. für jede Zahlungsanweisung.

Zahlungsanweisungen im Ortsbestellbezirk bis 8000 Mk., im Landbestellbezirk bis 800 Mk., können durch Briefträger ins Haus bestellt werden; höhere Beträge sind bei dem Postamt abzuholen.

Gebühren: 1. Bei Bareinzahlungen mittels Zahlkarte für je 500 Mk. oder einen Teil dieser Summe 5 Pfg. 2. Für jede Barrückzahlung durch die Kasse des Postscheckamts oder durch die Vermittlung einer Postanstalt a) eine feste Gebühr von 5 Pfg., b) außerdem $\frac{1}{10}$ vom Tausend des auszu zahlenden Betrags. 3. Für jede Übertragung von einem Konto auf ein anderes Postscheckkonto 3 Pfg. Zur Zahlung der Gebühr unter 1 ist der Zahlungsempfänger, zur Zahlung der Gebühren unter 2 und 3 der Kontoinhaber verpflichtet, von dessen Konto die Abschreibung erfolgt. 4. Erfordert der Kontoverkehr eines Kontoinhabers jährlich mehr als 600 Buchungen, so wird außer den unter 1 bis 3 aufgeführten Gebühren für jede weitere Buchung eine Zuschlaggebühr von 7 Pfg. erhoben.

Postscheckverkehr mit der Schweiz und Österreich-Ungarn:

Gebühr für den Kontoinhaber, der den Auftrag erteilt hat, $\frac{1}{2}$ vom Tausend des überwiesenen Betrages; die Gebühr für jede Überweisung wird auf volle 5 Pfg. abgerundet und beträgt mindestens 20 Pfg.

Bareinzahlungen mittels Zahlkarte und Anträge zu Barauszahlungen werden nicht ausgeführt.

Im Verkehr mit der Schweiz können die Abschnitte der Scheckformulare zu Mitteilungen benutzt werden, im Verkehr mit Österreich-Ungarn nicht.

Sonstige gemeinnützige Mitteilungen
 siehe am Schlusse des Abschnitts V, B